

Anwendung einer Prüfungsordnung vor ihrer Bekanntmachung

Eine Prüfungsordnung kann übergangsweise schon vor ihrer Bekanntmachung angewandt werden, wenn dies unverzichtbar ist, um Verzögerungen des Studiums zu vermeiden, und sich die Studierenden ohne Weiteres Kenntnis vom Inhalt der Prüfungsordnung verschaffen können

BVerwG, Beschl. V. 27.1.2015 – 6 B 43/14.

Aachen, den 14.11.15

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt